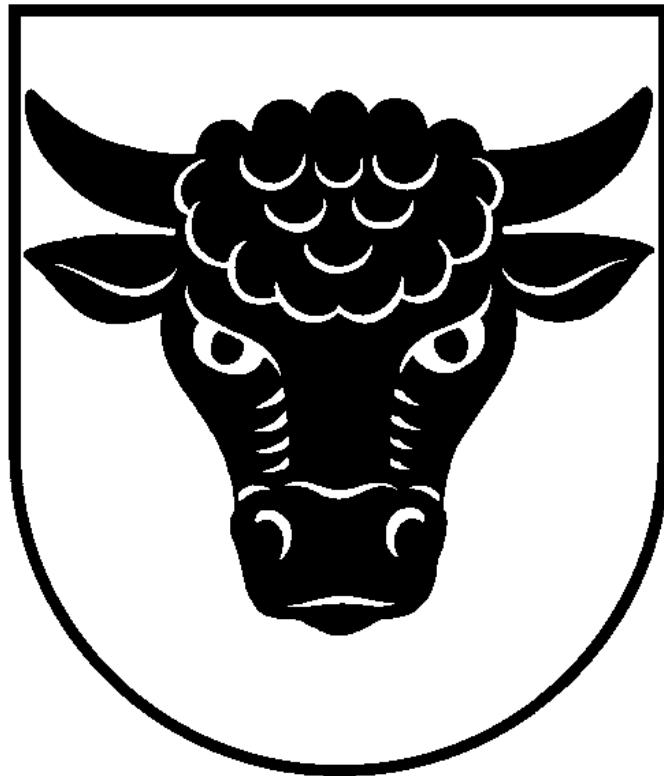


Verordnung

**über die Kanzleigeühren
der Gemeinde Schleithem**



mit Beschluss vom 5. April 2005

Gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 17. August 1998, Art. 52 Abs. 3
- die Empfehlung des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen betr. Gebührentarif für Einwohnerkontrollen des Kantons Schaffhausen vom Januar 2005
- §9 der Ausweisverordnung
- den Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2005

erlässt der Gemeinderat Schleithem folgende Tarife für kostenpflichtige Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung:

Kanzleigebühen

1. Anmelde- und Umschreibgebühren

Anmeldegebühren für Niederlassung	Fr. 20.--
Anmeldegebühren für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	Fr. 50.--
Jährliche Verlängerung des Wochenaufenthalts oder der Nebenniederlassung	Fr. 30.--
Umschreibung bei Verheiratung, Scheidung, Trennung etc.	gratis
Abmeldung von Niedergelassenen	gratis

2. Ausstellgebühren

Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	Fr. 20.--
Wohnsitz, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	Fr. 20.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
Giftschein	Fr. 5.--
Beglaubigung und Bescheinigung auf vorgedruckten Formularen	Fr. 10.--
Beglaubigung von Fotokopien	Fr. 10.--
Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 20.--
Identitätskarte: gemäss Schreiberverband (s. Anhang)	
Pässe: gemäss Schreiberverband (s. Anhang)	
Einwohnerkontroll-Gebühr für einen provisorischen Pass	Fr. 20.--
Für alle nicht geregelten Fälle: Gebühr nach Aufwand (d.h. anteilmässig bei einem Stundenansatz von Fr. 80.--)	

3. Auskunftsgebühren

Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7.3.1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174.100)	Fr. 20.--
Ausserordentliche Umtriebe: Stundenansatz (anteilmässige Berechnung, mind. jedoch Fr. 20.--)	Fr. 80.--
Mündliche Auskünfte wie Adressauskünfte etc. an Amtsstellen	gratis

4. Umtriebskosten

Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen, Mahnungen zur Schriftenerneuerung, Vorladungen, Verwarnungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet. Der Mindestbetrag beträgt		Fr. 20.--
Wahl- und Abstimmбусsen sowie Bussen für Gemeindeversammlungen (kantonal geregelt)		Fr. 6.--
Erhebung der Wahl- und Abstimmбусsen sowie für Gemeindeversammlungen	pro Jahr	Fr. 15.--
Kopie A4/A5 ab mitgebrachter Vorlage bis 5 Stück		gratis
Kopie A4 ab mitgebrachter Vorlage ab 6 Stück	pro Stück	Fr. 0.20
Kopie A3 ab mitgebrachter Vorlage	pro Stück	Fr. 0.50
Zusätzlicher Aufwand anteilmässig nach Stunden,	Stundenansatz	Fr. 80.--
Kopien ab PC (digitalisiert)		
- Grundgebühr pro Plan		Fr. 30.--
- pro weiterer Ausdruck zusätzlich		Fr. 5.--
Nachforschungen im Archiv etc.		
Aufwand anteilmässig nach Stunden,	Stundenansatz	Fr. 80.--
Kopien von Plänen etc. aus dem Archiv	pro Seite	Fr. 10.--
Kopien von Beschlüssen etc. aus dem Archiv	pro Seite	Fr. 2.--

5. Steuerausweise

Ausstellung		Fr. 20.--
Ausstellung für soziale Institutionen		Fr. 10.--

6. Steuern allgemein

Für ausserordentliche Arbeiten wie Bestätigung über bezahlte Verzugszinsen, Berechnungen etc.	Stundenansatz	Fr. 80.--
---	---------------	-----------

7. Allgemeine Gebühren

Mahngebühr für 2. Mahnung		Fr. 30.--
Abgabe der Systematischen Rechtssammlung in Papierform		Fr. 200.--
Abgabe der Systematischen Rechtssammlung auf Diskette/CD		Fr. 100.--
Abgabe von einzelnen Reglementen		gratis

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung dieser Verordnung durch den Gemeinderat Schleithem wird der Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 1995 („Gebührenverordnung der Gemeinde; Ansätze ab 20.4.1995“), Teil E („Gebühren der Gemeindekanzlei und Einwohnerkontrolle“), ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Gemeinderat auf den 5. April 2005 in Kraft.

Schleithem, 14. April 2005

Im Namen des Gemeinderates:

Willi Fischer, Gemeindepräsident

Eugen Stamm, Gemeindeschreiber